

Allgemeine Parkbedingungen Vertragsverhältnis - Haftungsausschluss - Hausordnung Parkhaus „Heinrich-Weber-Platz“

Zwischen den Stadtwerken Singen und dem Kraftfahrzeugeinsteller (nachstehend „Mieter“ genannt) kommt – soweit nicht ein besonderer Mietvertrag besteht - mit Annahme des Parkscheines und/oder mit der tatsächlichen Einfahrt in die Tiefgarage ein MIETVERTRAG über einen Kfz-Einstellplatz zustande, für den die nachstehenden Parkbedingungen als wesentlicher Bestandteil gelten und der mit der Ausfahrt endet.

A. Vertragsverhältnis

1. Gegenstand des Vertrages ist die Miete eines Kfz-Einstellplatzes mit einer maximalen Höhe von 1,90 Meter.

Gasbetriebenen Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Kraftfahrzeugen mit Anhängern ist die Einfahrt untersagt !

Die Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Kraftfahrzeuges ist **nicht** Gegenstand des Vertrages. Die Stadtwerke Singen übernehmen keinerlei Obhutspflichten.

2. Die Mietpreise sind aus der aushängenden Preisliste ersichtlich; sie stellen das Entgelt für die mietweise Überlassung eines Kfz-Einstellplatzes dar und enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Der Mietpreis ist (ausgenommen bei besonderem Mietvertrag) unmittelbar vor der Ausfahrt mit dem Kfz am Kassenautomat zu entrichten.

Bei Verlust des Parkscheines ist grundsätzlich als Mietpreis der jeweils gültige Tagesstarif zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist in geeigneter Form eine kürzere bzw. die Stadtwerke weisen eine längere Parkzeit nach.

3. Die Dauer des Vertrages ist auf eine Woche, gerechnet vom Tage der Kfz-Einstellung, begrenzt. Für längere Zeiträume (ab Mietdauer 1 Monat) ist mit den Stadtwerken Singen ein besonderer Mietvertrag abzuschließen. Wird die Höchstparkzeit überschritten, so steht den Stadtwerken Singen auf jeden Fall ein Anspruch auf Zahlung der angefallenen Miete zu.
4. Der Mieter kann, sofern ihm nicht von den Stadtwerken Singen ein bestimmter Kfz-Einstellplatz oder ein Einstellplatz in einem festgelegten Bereich des Parkhauses zugewiesen worden ist, einen Kfz-Einstellplatz unter den freien, nicht reservierten Plätzen wählen. Eine vorgeschriebene Verkehrsführung ist zu beachten. Die Einstellung des Fahrzeuges hat ordnungsgemäß innerhalb der Markierungslinien zu erfolgen. Bei Zuwiderhandlung sind die Stadtwerke Singen berechtigt, den Mietpreis entsprechend der in Anspruch genommenen Fläche zu berechnen.
5. Die Öffnungszeiten sind aus den Aushängen zu entnehmen. Einfahrten sind für Kurzzeitparker (Mieter ohne besonderen Mietvertrag) nur innerhalb dieser

Öffnungszeiten gestattet. Ausfahrten sind nach Zahlung des Mietpreises von 00.00 bis 24.00 Uhr möglich.

6. Für alle Forderungen aus dem Mietvertrag haben die Stadtwerke Singen ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein Pfandrecht am eingestellten Kraftfahrzeug und dessen Zubehör nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
7. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Singen (Hohentwiel).

B. Haftungsausschluss

1. Die Kfz-Einstellung erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters. Ein Versicherungsschutz besteht nicht.
2. Die Stadtwerke Singen haften nur für Schäden, die durch ihr Personal oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die von technischen Anlagen herrühren. Jede weitere Haftung, insbesondere eine Haftung wegen Folgeschäden, wird ausgeschlossen.

Für Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht worden sind, besteht keine Haftung seitens der Stadtwerke Singen.

Etwaige Schadenersatzansprüche, die vom Mieter geltend gemacht werden, hat der Mieter unverzüglich und noch vor der Ausfahrt bei der Parkhausaufsicht bzw. bei den Stadtwerken Singen anzumelden, sonst sind sie verwirkt.

3. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst oder durch sein Personal, seine Erfüllungsgehilfen oder seine Begleitpersonen gegenüber den Stadtwerken Singen oder Dritten verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die Schäden unverzüglich und noch vor der Ausfahrt der Parkhausaufsicht bzw. den Stadtwerken Singen anzuzeigen.
4. Die Benutzung der Aufzüge auf dem Betriebsgrundstück erfolgt auf eigene Gefahr.

C. Hausordnung

1. Auf dem Betriebsgrundstück mit Ein- und Ausfahrten gelten die allgemeinen Verkehrsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen der StVO. Der Mieter hat gesetzliche oder behördliche Vorschriften und polizeiliche Anordnungen zu beachten; dies gilt insbesondere auch für die Verkehrszeichen, Ampeln und Schrankenanlagen.
2. Der Mieter hat bei der Ein- und Ausfahrt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten, und zwar auch dann, wenn ihm das Personal der Stadtwerke Singen oder Dritte mit Hinweisen behilflich sind. Nach erfolgter Einstellung des

Fahrzeuges ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen und verkehrsüblich zu sichern.

3. Den Anordnungen des Personals der Stadtwerke Singen bezüglich der Kfz-Einstellung ist Folge zu leisten.
4. Auf dem Betriebsgrundstück darf nur im Schritttempo (max. 10 km/h) gefahren werden.

Unbeschadet weitergehender polizeilicher Vorschriften ist untersagt:

- a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer
 - b) die Lagerung von Treibstoffen, feuergefährlichen Gegenständen jeder Art, von Abfällen und von sonstigen beweglichen Gegenständen,
 - c) das Erzeugen unnötiger Abgase durch übermäßiges Gasgeben oder Laufenlassen des Motors im Falle eines Staus,
 - d) die Einstellung eines Kraftfahrzeuges mit undichtem Tank, Vergaser oder sonstiger Kraftstoffanlage,
 - e) das Hupen sowie sonstige Belästigungen durch vermeidbare Geräusche,
 - f) das Arbeiten am oder im eingestellten Fahrzeug gleich welcher Art einschließlich der Betankung
 - g) das Waschen des Fahrzeuges auf dem Betriebsgrundstück
 - h) das Verteilen von Werbeprospekten, Handzetteln (sogen. „Flyer“) oder ähnlichem, sowie das Anbringen von Plakaten jeglicher Art.
5. Die Stadtwerke Singen können auf Kosten und Gefahr des Mieters das eingestellte Fahrzeug vom Betriebsgrundstück entfernen lassen, wenn
 - a) die festgelegte Höchstparkzeit überschritten ist, ohne dass mit der Stadt ein besonderer Mietvertrag abgeschlossen und die angefallene Miete bezahlt ist,
 - b) das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder sonstige Mängel eine Gefahr darstellt,
 - c) das eingestellte Fahrzeug nicht polizeilich zugelassen ist oder während der Parkdauer durch die Behörden aus dem Verkehr gezogen wird.
 6. Werden entgegen den unter Ziff. C Nr. 4 aufgeführten Verboten bewegliche Gegenstände gelagert, Werbeprospekte, Handzettel (sogen. „Flyer“) oder ähnliches verteilt, oder Plakate angebracht, so können die Stadtwerke Singen auf Kosten und Gefahr des Verursachers diese vom Betriebsgrundstück entfernen lassen.

D. Sonstiges ; Hinweise

1. Die vorstehenden Bestimmungen gelten im Falle einer unentgeltlichen Überlassung von Kfz-Einstellplätzen entsprechend.
2. Das Parkhaus ist nicht geheizt. Es wird daher empfohlen, ggf. Frostschutzmittel in den Kühler zu geben.